

-GANZGESUND-
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GANZHEITLICHE GESUNDHEITSBILDUNG
SATZUNG

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen

"-Ganzgesund- Deutsche Gesellschaft für Ganzheitliche Gesundheitsbildung e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Köln

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ganzheitlichen Gesundheitsbildung durch:

1. Die Beratung von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen bei der Veranstaltung von ganzheitsmedizinischen Vorträgen und Kursen.
2. Information der Öffentlichkeit über gesundheitliche Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungsheilkunde und Selbsthilfe.
3. Information der Öffentlichkeit über Wege zu eigenverantwortlichem Erhalt und Wiederherstellung der Gesundheit.
4. Aufklärung über die Untrennbarkeit der seelischen und körperlichen Gesundheit und die Verantwortung, die der einzelne für seine Gesundheit trägt.
5. Durchführung von Fachfortbildungen
6. Die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten und patienten-gebundenen Studien in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, Kliniken und anderen Therapie- und Schulungseinrichtungen. Unter der Voraussetzung, dass diese Studien den Wert von Verhaltens- und Ernährungs-faktoren oder die Behandlung mit patentfreien Therapien untersuchen.

§3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft endet a. Mit dem Tod des Mitglieds

b. Durch freiwilligen Austritt

c. Durch Streichung aus der Mitgliederliste

d. Durch Ausschluss aus dem Verein, dieser kann nur durch Vorstandsbeschluss aus einem wichtigen Grund erfolgen Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Als Beitrag im Gründungsjahr sollen 20 € erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7: Arbeitskreise und Interessengemeinschaften

7.1. Innerhalb des Vereins können sich überregionale Arbeitskreise und regionale Interessengruppen bilden, die mit Genehmigung des Vorstandes den Vereinsnahmen in Verbindung mit einem Zusatz führen dürfen.

7.2. Die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengemeinschaften bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die leitenden Personen der Arbeitsgemeinschaften und der Interessengemeinschaften müssen der Gesellschaft angehören und vom Vorstand ernannt bzw. bestätigt werden. 7.3. die Arbeitskreise und Interessengemeinschaften haben sich in ihrer Tätigkeit an die, durch die Satzung und durch Vorstandsbeschlüsse gegebenen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der Gesellschaft zu halten.

Die Arbeitskreise und Interessengemeinschaften sind nicht berechtigt

a) durch Eintragung in ein Register eine eigene Rechtspersönlichkeit zu erwerben

b) eigene Mitgliedsbeiträge zu erheben

c) den Verein zu verpflichten und / oder über Vereinsvermögen zu verfügen.

7.4 Die Arbeitskreise sind direkt der Geschäftsstelle in Köln unterstellt.

Die Interessengemeinschaften sind den Arbeitskreisen oder direkt der Geschäftsstelle in Köln unterstellt.

§8: Förderkreis

Dem Verein kann ein Förderkreis angeschlossen werden. Mitglied des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen wollen. Mitglieder des Förderkreises müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§9: Kuratorium

9.1 Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens oder solche, die sich um die ganzheitliche Gesundheitsbildung verdient gemacht haben, in ein Kuratorium berufen.

9.2. das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann.

§10: Wissenschaftlicher Beirat

10.1 zur Beratung des Vorstandes und zur internen Beschlussfassung über die Vergabe, der dem Verein für die Vereinszwecke nach § 2 der Satzung zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Verein legt die Förderungsmittel, über die der Beirat verfügen kann, fest. An die Beschlüsse des Beirats über die ihm nach §10.1 zur Verfügung stehenden Mittel ist der Vorstand gebunden. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist auch, bei der Erfüllung der in §2 der Satzung genannten Ziele mitzuwirken. Öffentliche und private Institutionen und Kliniken sollen bei der Erarbeitung von Forschungsplänen und der Beurteilung von Studienvergaben von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates beratend unterstützt werden, um die ganzheitliche Gesundheitsbildung vielseitig zu fördern.

10.2 Der wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens fünf in Forschung oder Praxis tätigen Fachleuten sowie einem Sekretär bestehen. Ein Vorschlagsrecht hat auch die Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. 10.3 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand und dem Beiratssekretär berufen.

10.4 Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

10.5 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihre Berufung angenommen haben. 10.6. Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

10.7. Der Beiratssekretär ist Mitglied des Vereinsvorstandes und wird vom Vorstand jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen.

§11 Organe des Vereins

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

c) Der Wissenschaftliche Beirat

d) Die Kassenprüfer

§12 Bildung des Vorstandes

12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, einschließlich des Beiratssekretärs. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Schatzmeister und beruft den Beiratssekretär nach Ablauf seiner Amtszeit neu oder bestätigt ihn auf weitere zwei Jahre in seinem Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§13 Zuständigkeit des Vorstandes 13.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. 13.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gem. §§ 2 und 3 der Satzung,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Jahr

e) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes.

f) Berufung und Bestätigung von Beiratsmitgliedern

g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

i) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand

13.3 Zur Führung laufender Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einstellen

§14 Amtsdauer des Vorstandes

14.1. Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Beiratssekretärs- werden auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. 14.2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen. Für den Fall dass sich eine qualifizierte Persönlichkeit für das freigewordene Amt nicht findet, oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich scheint, ist der Vorstand berechtigt, höchstens zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Das Ersatzmitglied oder die Ämtervereinigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch die Wahl für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.

14.3 Für den ersten Vorstand des Vereins wählt die Gründungsversammlung fünf Mitglieder für eine einjährige Amtsperiode. Diese bestimmen den Beiratssekretär für eine zweijährige Amtsperiode.

§15 Beschlussfassung des Vorstandes

15.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend / zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

15.2 Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. 15.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Sollen Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichem Wege gefasst werden, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang des Aufnahmevorschlages bei den übrigen Vorstandsmitgliedern Einspruch bei dem vorschlagenden Vorstandsmitglied erhoben wird. Der Aufnahmevorschlag gilt als zugegangen, wenn seit seiner Absendung drei Tage verstrichen sind.

15.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§16 Mitgliederversammlung

16.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten oder aber von einem, im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.

16.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands. b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Beiratssekretärs.

c) Wahl der Kassenprüfer

d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder der einzelnen Sektionen und Bestimmung der Fälligkeit der Jahresbeiträge. e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

f) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

§17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Aufgabe die Kassengeschäfte zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung nach §2 und §3 der Satzung eingehalten werden, sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

18.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ihren Leiter.

18.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein

anderes Mitglied nur durch persönlich erteilte Vollmacht schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten. 18.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. 18.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

18.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.

§19 Wahlen

19.1 Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob, wenn mehrere Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind, eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll

19.2 Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. 19.3 Vorschläge für Neuwahlen sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

20.1 Der Präsident oder der Vizepräsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 17 und 18 entsprechend.

§21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§22 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

22.1 die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organs zu unterschreiben. 22.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung dafür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.

§23 Auflösung des Vereins

23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich die Liquidatoren. 23.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf nach Zustimmung des Finanzamtes nur gemeinnützigen Zwecken, möglichst auf dem Gebiet der ganzheitlichen Gesundheitsbildung zugeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2.6.2006 errichtet.